

BGer 9C 124/2021 vom 8. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_124_2021

FR: TF 9C 124/2021 du 8 mars 2021

IT: TF 9C 124/2021 del 8 marzo 2021

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
08.03.2021 9C 124/2021 (9C_124/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe
Cour de droit social) 08.03.2021 9C 124/2021 (9C_124/2021) Tribunale federale IV Corte
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 08.03.2021 9C 124/2021 (9C_124/2021)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_124/2021 Urteil
vom 8. März 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino,
Präsident, Gerichtsschreiberin Dormann. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse,
Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und
Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 12. Januar 2021 (AB.2020.00003).
Nach Einsicht in die Beschwerde vom 16. Februar 2021 (Poststempel) gegen den Entscheid
des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 12. Januar 2021, in die Mitteilung
des Bundesgerichts vom 18. Februar 2021 an A._____, worin auf die gesetzlichen
Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die
nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen
worden ist, in die weitere Eingabe des Beschwerdeführers vom 27. Februar 2021
(Poststempel), worin er u.a. um unentgeltliche Prozessführung ersucht, in Erwägung, dass
ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis
des betreffenden Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen
aufzuzeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden
sein sollen (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 V 286 E. 1.4 S. 287), während rein
appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 145 I 26 E. 1.3 S. 30; 140 III 264 E. 2.3 S. 266),
und in Bezug auf die Verletzung von Grundrechten erhöhte Anforderungen an die
Begründungspflicht bestehen (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53), dass
die Vorinstanz zum Schluss gekommen ist, dass die Anrechnung von
Betreuungsgutschriften (vgl. Art. 29 septies AHVG) nicht von der Beitragspflicht gemäss
Art. 3 AHVG befreie, Verzugszinsen verschuldensunabhängig geschuldet seien (Art. 26
Abs. 1 ATSG ; BGE 134 V 202 E. 3.3.1 S. 206) und bezüglich der rückwirkenden
Beitragsforderungen auch kein Anwendungsfall des Vertrauensschutzes (Art. 9 BV ; BGE
143 V 95 E. 3.6.2 S. 103) vorliege, dass der Beschwerdeführer sich zwar auf gegenteilige

Standpunkte stellt, indessen nicht (substanziert) darlegt, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG auf einer Rechtsverletzung beruhen oder qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 135 II 145 E. 8.1 S. 153; Urteil 9C_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen, dass die Eingaben des Beschwerdeführers daher den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde offensichtlich nicht genügen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass mangels einer gültigen Beschwerde die unentgeltliche Prozessführung ausscheidet (Art. 64 Abs. 1 BGG), indessen umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass es dem Beschwerdeführer im Übrigen unbenommen ist, bei der Beschwerdegegnerin ein Gesuch um Herabsetzung resp. Erlass von Beiträgen (vgl. Art. 11 AHVG) zu stellen, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, III. Kammer, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 8. März 2021 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.